

# RS Vwgh 2005/9/7 2002/08/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/08/0064 E 15. Mai 2002 RS 1

## Stammrechtssatz

Auch eine Beschäftigung, die dem Arbeitslosen nicht vom Arbeitsmarktservice zugewiesen worden ist, sondern die sich ihm sonst geboten hat, unterliegt den Zumutbarkeitskriterien des § 9 AIVG, sodass im Falle des Nichtzustandekommens dieser Beschäftigung die im AIVG vorgesehenen Sanktionen ausgelöst werden können. Daher kommt der Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 10 Abs. 1 AIVG auch im Zusammenhang mit solchen Beschäftigungen in Frage (Hinweis E 22. Oktober 2001, 2001/19/0006).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080265.X01

## Im RIS seit

20.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)